

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dieses vertreten durch das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt in Münster, nachfolgend Untersuchungsamt genannt,

und dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat,
wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

(1)

Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, alle im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) entnommenen Proben von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln dem Untersuchungsamt - unbeschadet des § 4 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19.03.1985 - vorzulegen.

(2)

Das Untersuchungsamt verpflichtet sich, die nach den jeweils geltenden Vorschriften des LFGB von dem Kreis Warendorf vorgelegten Proben gemäß dem jeweiligen Stand der Technik in chemischer, physikalischer und mikrobiologischer Hinsicht zu untersuchen und sich dabei an der bisherigen Verfahrenspraxis zu orientieren.

(3)

Ausgenommen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 sind diejenigen Proben, die nach den jeweils geltenden Bestimmungen in anderen Untersuchungseinrichtungen bearbeitet werden, oder für die sich aus sachlichen Gründen kein weiterer Untersuchungsbedarf im Untersuchungsamt ergibt.

(4)

Die nähere Festlegung der vorzulegenden Proben erfolgt im einzelnen im Einvernehmen mit dem Untersuchungsamt. Der Planprobenanteil soll dabei in der Regel ca. 70 % betragen.

(5)

Das Untersuchungsamt verpflichtet sich, die rechtlichen Anforderungen an seine Qualifikation, insbesondere die der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz jederzeit zu erfüllen.

§ 2

(1)

Die Sachverständigen des Untersuchungsamtes nehmen im Einvernehmen mit dem Kreis Warendorf an Betriebsbesichtigungen teil.

(2)

Praktikantinnen und Praktikanten der Lebensmittelchemie können im Einvernehmen mit dem Kreis Warendorf während ihrer Ausbildung nach den jeweils dafür geltenden rechtlichen Vorschriften im Lebensmittelüberwachungsamt hospitieren und im Rahmen ihrer Hospitation an Betriebsbesichtigungen teilnehmen.

§ 3

(1)

Über jede eingereichte Probe erstellt das Untersuchungsamt für den Kreis Warendorf ein Gutachten, welches auch die Einzelergebnisse der durchgeführten Untersuchungen enthält.

(2)

In Beanstandungsfällen erstellt das Untersuchungsamt vorsorgliche Kostenmitteilungen, in Fällen der Warencodes 5 bis 12 sowie 42 zu Gunsten der Landeskasse Münster, in allen anderen Fällen zu Gunsten der Kreiskasse Warendorf.

*Bisher: 140
Fakultativ*

§ 4

(1)

Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, dem Untersuchungsamt die nach den §§ 1, 2 und 3 dieses Vertrages erbrachten Leistungen zu vergüten.

Die Vergütung berechnet sich dabei einwohnerbezogen wie folgt:

	<u>Kosten/Einwohner</u>		<u>Kosten/Probe</u>	
			(rechnerisch bei 5,5 Proben/1000E)	
<u>1. Jahr (2006):</u>	1,52	Euro/E	ca. 381	Euro
<u>2. Jahr (2007):</u>	1,67	Euro/E	ca. 417	Euro
<u>3. Jahr (2008):</u>	1,81	Euro/E	ca. 452	Euro
<u>4. Jahr (2009):</u>	1,94	Euro/E	ca. 486	Euro
<u>5. Jahr (2010):</u>	1,96	Euro/E	ca. 491	Euro
<u>6. Jahr (2011):</u>	1,98	Euro/E	ca. 496	Euro

(E = Einwohner)

(2)

Maßgebliche Einwohnerzahl im Sinne des Absatzes 1 ist die fortgeschriebene Be-

völkerung am Ort der Hauptwohnung des Kreises Warendorf nach den Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen mit Stand vom 31.12. des für den jeweiligen Berechnungszeitraum vorvergangenen Jahres.

(3)

Die Bemessung der vorstehenden Vergütung orientiert sich an der jährlichen Gesamtzahl von 5,5 Proben pro 1000 Einwohnern im Sinne des § 10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung lebensmittelrechtlicher und weinrechtlicher Vorschriften (AVV RÜb) vom 21.12.2004 (GMBI. Nr. 58 S.1169). Von dieser Gesamtprobenzahl sind derzeit nur 72,5 % gebührenpflichtig. Die Probenzahl wird aber letzten Endes durch die Belange des Verbraucherschutzes bestimmt.

(4)

Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende, im 4. Quartal zur Quartalsmitte durch das Untersuchungsamt. Sie basiert auf den einwohnerbezogenen Kosten nach Abs.1 und nicht auf den tatsächlich eingelieferten Proben.

§ 5

(1)

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2006 in Kraft.

(2)

Der Vertrag gilt bis zum 31.12.2011.

(3)

Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn einschlägige Bestimmungen wesentlich geändert werden oder die Organisation der staatlichen und kommunalen Untersuchungsämter im

Regierungsbezirk Münster oder anderweitig in Nordrhein-Westfalen geändert wird oder Änderungen von Organisationsstrukturen im Rahmen der Verwaltungsstrukturreform des Landes erfolgen und dadurch dem Kündigenden ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. Darüber hinaus liegt ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund vor, wenn die Kosten für die zu erbringenden Untersuchungen unvorhergesehen in einem Maße steigen oder fallen sollten, welche die Bemessungsgrundlage der nach § 4 dieses Vertrages geschuldeten Vergütung in unzumutbarer Weise wesentlich erschüttert oder zum Wegfall bringt.

Die Kündigung hat schriftlich zum Ende eines laufenden Kalenderjahres zu erfolgen und muss der anderen Seite spätestens sechs Monate vorher zugegangen sein.

(4)

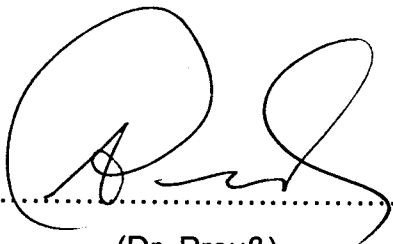
§ 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

Münster, den 02.11.2005

Warendorf, den 2005

Für das Chemische Landes- und
Staatliche Veterinäruntersuchungsamt

Für den Kreis Warendorf
Der Landrat



(Dr. Preuß)

Ltd. Regierungschemiedirektor



(Dr. Kirsch)

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dieses vertreten durch das Chemische Landes- und Staatliche Veterinäruntersuchungsamt in Münster, nachfolgend Untersuchungsamt genannt,

und dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat
wird folgender

V e r t r a g

geschlossen:

§ 1

(1)

Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, alle im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes entnommenen Proben dem Untersuchungsamt - unbeschadet des § 4 des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 19.03.1985 - vorzulegen.

(2)

Das Untersuchungsamt verpflichtet sich, die nach den jeweils geltenden Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom Kreis Warendorf vorgelegten Proben gemäß dem jeweiligen Stand der Technik in chemischer, physikalischer und mikrobiologischer Hinsicht zu untersuchen und sich dabei an der bisherigen Verfahrenspraxis zu orientieren.

(3)

Ausgenommen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 sind diejenigen Proben, die nach den jeweils geltenden Bestimmungen in anderen Untersuchungseinrichtungen bearbeitet werden, oder für die sich aus sachlichen Gründen kein weiterer Untersuchungsbedarf im Untersuchungsamt ergibt.

(4)

Die nähere Festlegung der vorzulegenden Proben erfolgt im einzelnen im Einvernehmen mit dem Untersuchungsamt. Der Planprobenanteil soll dabei in der Regel ca. 70 % betragen.

(5)

Das Untersuchungsamt verpflichtet sich, die rechtlichen Anforderungen an seine Qualifikation, insbesondere die der Richtlinie 93/99/EWG vom 29.10.1993 über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung zu erfüllen.

§ 2

(1)

Die Sachverständigen des Untersuchungsamtes nehmen im Einvernehmen mit dem Kreis Warendorf an Betriebsbesichtigungen teil.

(2)

Praktikantinnen und Praktikanten der Lebensmittelchemie können im Einvernehmen mit dem Kreis Warendorf während ihrer Ausbildung nach den jeweils dafür geltenden rechtlichen Vorschriften im Lebensmittelüberwachungsamt hospitieren und im Rahmen ihrer Hospitation an Betriebsbesichtigungen teilnehmen.

§ 3

Über jede eingereichte Probe erstellt das Untersuchungsamt für den Kreis Warendorf ein Gutachten, welches auch die Einzelergebnisse der durchgeführten Untersuchungen enthält.

§ 4

(1)

Der Kreis Warendorf verpflichtet sich, dem Untersuchungsamt die nach den §§ 1, 2 und 3 dieses Vertrages erbrachten Leistungen zu vergüten.

Die Vergütung berechnet sich dabei wie folgt:

1. Jahr (2001):	460 DM/Probe (235,19 Euro)	1,90 DM/E	(0,97 Euro/E)
2. Jahr (2002):	276 Euro/Probe (539,81 DM)	1,14 Euro/E	(2,23 DM/E)
3. Jahr (2003):	317 Euro/Probe (620,00 DM)	1,31 Euro/E	(2,56 DM/E)
4. Jahr (2004):	358 Euro/Probe (700,19 DM)	1,48 Euro/E	(2,90 DM/E)
5. Jahr (2005):	358 Euro/Probe (700,19 DM)	1,48 Euro/E	(2,90 DM/E)

(E = Einwohner)

(2)

Maßgebliche Einwohnerzahl im Sinne des Absatzes 1 ist die fortgeschriebene **Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung** des Kreises Warendorf nach den Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen mit Stand vom 31.12. des für den jeweiligen Berechnungszeitraum vorvergangenen Jahres.

(3)

Die Bemessung der vorstehenden Vergütung orientiert sich an der jährlichen Gesamtzahl von 5,7 Proben pro 1000 Einwohnern **im Sinne des Absatz 2** gem. der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts vom 01.11.1997 (MBI. NW. 1998 S. 124). Die Probenzahl wird aber letzten Endes

durch die Belange des Verbraucherschutzes bestimmt.

(4)

Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich zum Quartalsende, im 4. Quartal zur Quartalsmitte durch das Untersuchungsamt. Sie basiert auf den einwohnerbezogenen Kosten nach Abs.1 und nicht auf den tatsächlich eingelieferten Proben.

§ 5

(1)

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2001 in Kraft.

(2)

Der Vertrag gilt bis zum 31.12.2005.

(3)

Der Vertrag kann jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die einschlägigen Bestimmungen so wesentlich geändert werden, dass dem Kündigenden ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zugemutet werden kann. Darüber hinaus liegt ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund vor, wenn die Kosten für die zu erbringenden Untersuchungen unvorhergesehen in einem Maße steigen oder fallen sollten, welche die Bemessungsgrundlage der nach § 4 dieses Vertrages geschuldeten Vergütung in unzumutbarer Weise wesentlich erschüttert oder zum Wegfall bringt.

Die Kündigung hat schriftlich zum Ende eines laufenden Kalenderjahres zu erfolgen und muß der anderen Seite spätestens sechs Monate vorher zugegangen sein.

(4)

§ 60 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt

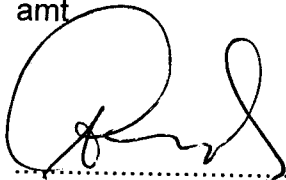
unberührt.

Münster, den 13. Dez. 2000

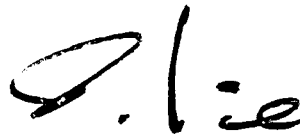
Warendorf, den 09.01.2001

Für das Chemische Landes-
und Staatliche Veterinäruntersuchungs-
amt

Für den Kreis Warendorf
Der Landrat

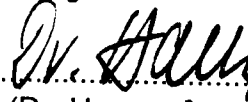


(Dr. Preuß)
Ltd. Regierungsschemiedirektor




(Dr. Kirsch)
Landrat

Im Auftrag



(Dr. Hansen)
Dezernent


Ul 9.

Protokollnotiz zum Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Kreis Warendorf sowie dem ~~Kreis Warendorf~~ vom 13.12.2000/09.01.2001

Die Vertragspartner stimmen überein, dass

- *die Untersuchungszeit in der Regel 8 Wochen beträgt. Falls ein Gutachten in Fällen, in denen sich weiterer Handlungsbedarf ergibt, nicht innerhalb dieses Zeitraumes erstellt werden kann, erfolgt vor Ablauf der 8-Wochenfrist ein Zwischenbericht mit der Mitteilung, wann mit dem Ergebnis zu rechnen ist.*
- *in Beanstandungsfällen die vorsorglichen Kostenmitteilungen in Fällen der Warencodes 5 bis 12 sowie 42 zu Gunsten der Regierungshauptkasse Münster versehen werden, in allen anderen Fällen mit den Kostenmitteilungen zu Gunsten der Stadtkasse Münster bzw. der Kreiskassen Steinfurt und Warendorf.*
- *sich bei der Verhandlung zu einem sich an diesen anschließenden Vertrag die Vergütung nach einer bis dahin vom CVUA einzuführenden differenzierten Betriebskostenabrechnung richten soll. Zu diesem Zweck soll eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die versuchen soll eine größere Transparenz bei den Kosten der durchgeführten Probenuntersuchungen herzustellen.*